

Reglement Videoüberwachung des Amts für Verbraucherschutz Aargau

Vom 31.07.2026

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS)

gestützt auf § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007² beschliesst:

§ 1

¹ Die Videoüberwachung des AVS bezweckt den Schutz des Gebäudes, der dazugehörenden Umgebung und der Mitarbeitenden sowie die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

Zweck der Überwachung

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

§ 2

¹ Die Amtsleitung ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

Verantwortliches Organ und zuständige Stelle

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

Technische Wartung

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

³ Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

§ 5

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Überwachungszeiten

§ 6

¹ Es handelt sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung.

Art der Überwachung

² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton.

¹ SAR 153.100

² SAR 150.711

§ 7

Kennzeichnung

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm ist auf die zuständige Stelle gemäss Anhang zu verweisen.

§ 8Einsichtnahme
und Auswertung

¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt wurde.

² Die Amtsleitung oder die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme.

§ 9

Dokumentation

¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen.

² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Personen,
- c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials,
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. empfohlene Massnahmen.

³ Das Protokoll ist der Amtsleitung zuzustellen.

⁴ Die Einsichtsprotokolle werden in unveränderbarer Form 12 Monate aufbewahrt.

§ 10Aufbewahrung
und Daten-
löschung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

§ 11Weitergabe der
Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.

§ 12Informations-
pflicht

¹ Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese durch die zuständige Stelle (Amtsleitung oder Staatsanwaltschaft) über die Datenbearbeitung zu informieren.

§ 13

Datensicherheit

¹ Die verantwortliche Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).

² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 2 und den durch sie befugten Personen möglich.

§ 14

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

Protokollierung /
Logging

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung der Amtsleitung zugegriffen werden.

§ 15

¹ Die Amtsleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle

§ 16

¹ Das bewilligte Reglement wird mit den Anhängen 1 und 2 auf der Website des öffentlichen Organs publiziert und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

§ 17

¹ Dieses Reglement tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Unterentfelden, 31.07.2026

Alda Breitenmoser
Leiterin Amt für Verbraucherschutz

Anhang 1 zum Reglement Videoüberwachung des Amtes für Verbraucherschutz Aargau (AVS) vom 31.07.2026

Kamera-nummern ¹	Gebäude / Örtlichkeit (inkl. Adresse)	Überwachter Bereich / Überwachungssperimeter	Art und Zeit	Zweck der Überwachung	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung
1 – 8 (EG) 21 – 28 (EG) 41 – 44 (OG) 61 – 64 (OG)	Amt für Verbraucherschutz, Mönchmattweg 6 5035 Unterentfelden	Eingänge, Laubengang, Fassaden und Aussentreppe auf allen Gebäudeseiten, Fassade Gasflaschenlager, Veloständer, Aussensitzplatz sowie Grünflächen auf dem Grundstück	Aufzeichnung: Mo – Fr 17:00 – 07:00 Fr 17:00 – Mo 07:00	Schutz vor und Ahndung von schweren Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigungen. Schutz der physischen und psychischen Integrität der Mitarbeitenden, insbesondere durch Drohungen oder Tötlichkeiten.	Auskünfte: Amtsleitung. Einsichtnahme / Auswertung: Für das Ressort IT zuständiges Mitglied der erweiterten Amtsleitung und Leitung technischer Hausdienst.

Unterentfelden, 31.07.2026


Alda Breitenmoser
Leiterin Amt für Verbraucherschutz

¹ Jede Kamera muss eine Nummer tragen, die auch im Übersichtsplan ersichtlich ist.

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Amt für Verbraucherschutz

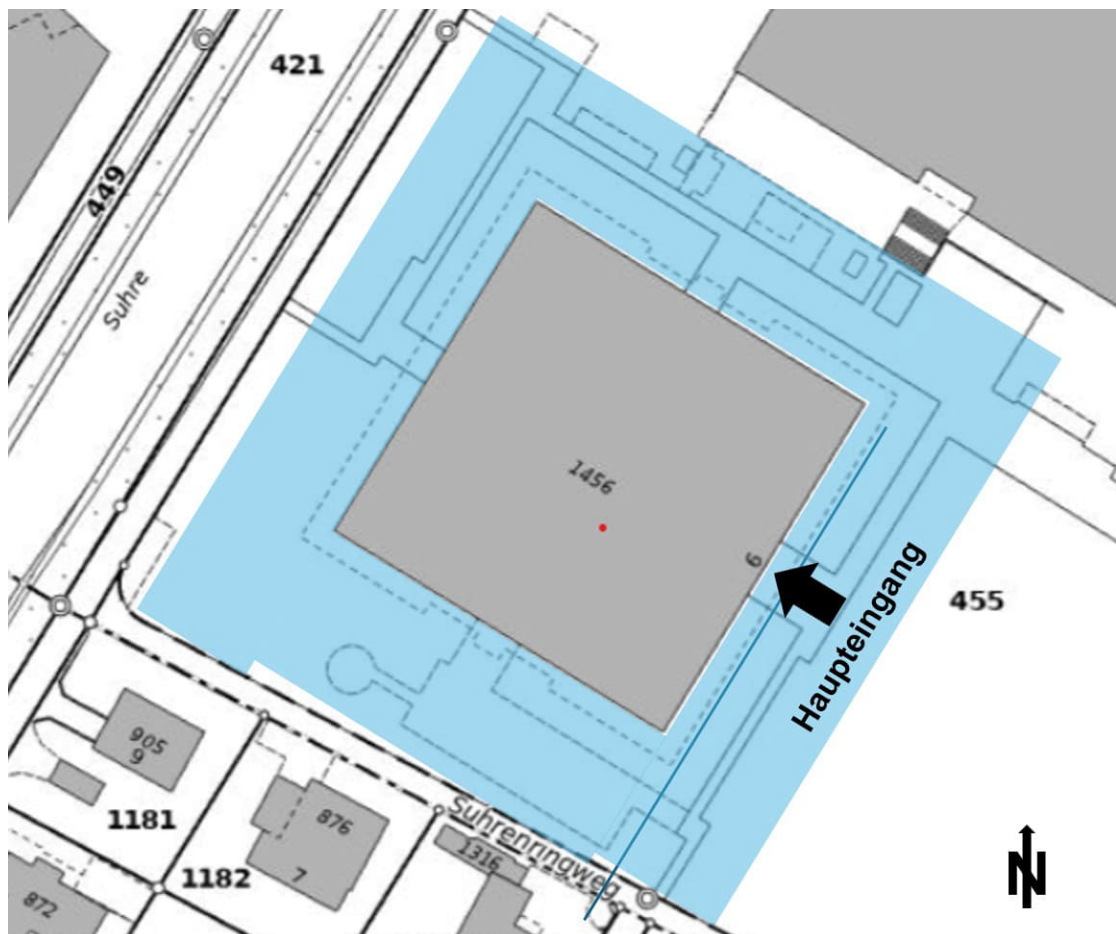
Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Telefon zentral 062 835 30 20
verbraucherschutz@ag.ch
www.ag.ch/dgs

31. Juli 2026

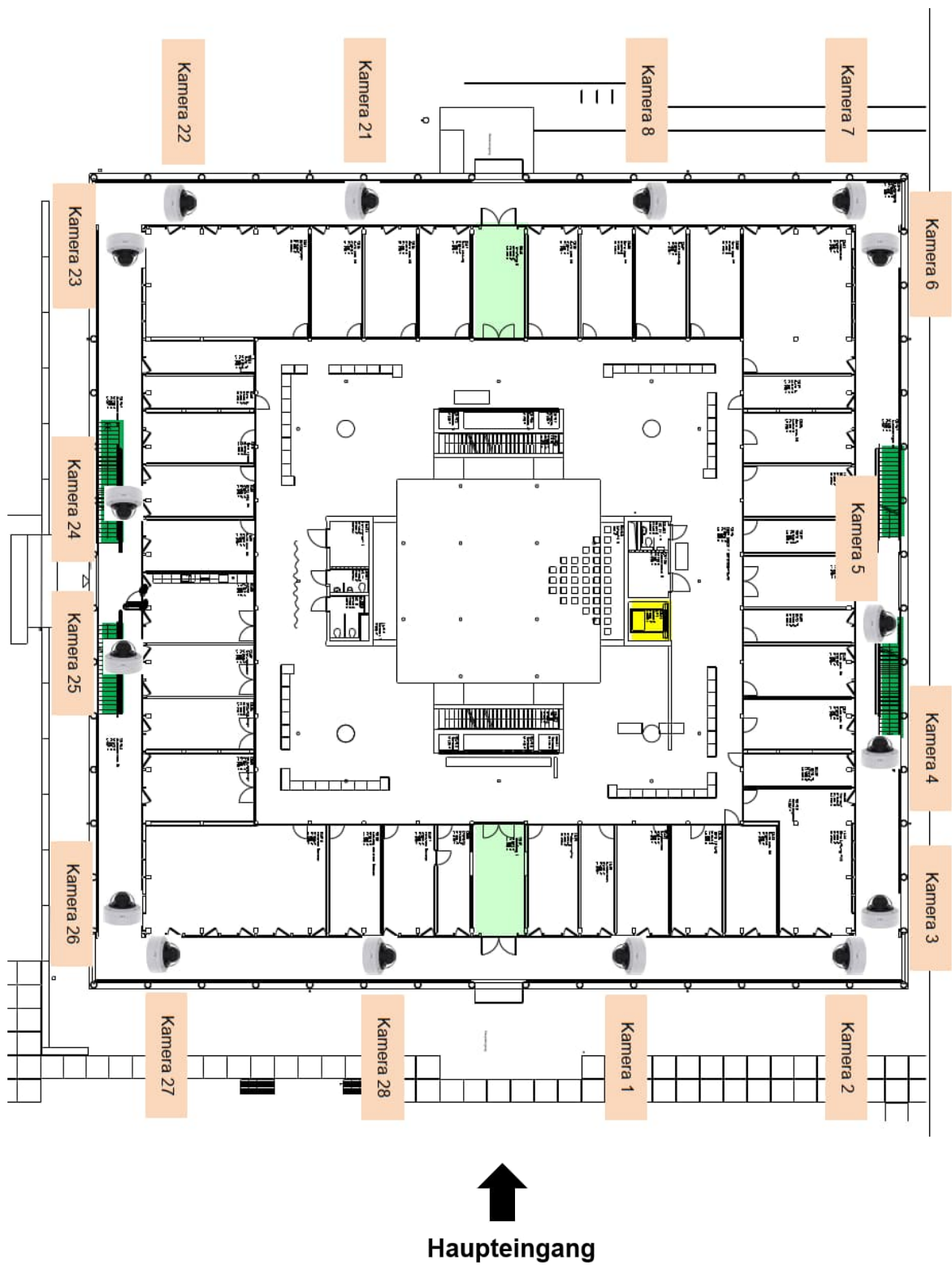
**Anhang 2 zum Reglement Videoüberwachung:
Überwachungsperimeter und Kamerapositionen**

1. Überwachungsperimeter

Die folgende Abbildung zeigt den Überwachungsperimeter der Videoüberwachungsanlage des Amtes für Verbraucherschutz. Von den Kameras erfasst Flächen ausserhalb dieses Perimeters werden durch die Anlage automatisch nur unscharf aufgezeichnet.



2. Kamerastandorte EG



3. Kamerastandorte OG

